

Zeitschrift: Schriftenreihe = Collection / Forum Helveticum
Herausgeber: Forum Helveticum
Band: 1 (1988)

Artikel: Die Zukunft des Sozialstaats
Autor: Tschudi, Hans Peter
Kapitel: 2: Der Begriff des Sozialstaats
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-832852>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu wollen. Alle Vorausberechnungen, die auf einer Extrapolation der Ziffern der letzten Jahrzehnte beruhen, werden von der tatsächlichen Entwicklung sicher nicht bestätigt werden. Weder werden die Gesundheitskosten weiter anwachsen, bis sie das gesamte Sozialprodukt aufzehren, noch wird die Belastung durch die Altersversicherung die aktive Generation erdrücken. Solche Horrorvisionen sind zurückzuweisen. Wir müssen uns bescheiden darauf beschränken, möglichst sachlich die Tendenzen darzulegen und die Fakten zu beurteilen, welche für die künftige Entwicklung unseres Sozialstaats massgeblich sein werden.

Damit habe ich die Problematik umschrieben, die nun näher untersucht werden soll. Ich bemühe mich um eine sachlich begründete, aber prononcierte Stellungnahme und hoffe damit die Basis für eine fruchtbare Diskussion zu schaffen.

II. Der Begriff des Sozialstaats

Was ist unter dem Begriff «Sozialstaat oder sozialer Rechtsstaat» zu verstehen? Es handelt sich um eine relativ junge Erscheinung. Durch Verfassungsrevisionen und durch die Gesetzgebung hat er sich schrittweise entwickelt, ohne dass ursprünglich dieser Begriff massgeblich gewesen wäre. Zuerst sind sozialpolitisch notwendige Massnahmen getroffen worden, und erst nachher hat man die Charakteristik «Sozialstaat» gefunden. Eine prägnante Definition besteht nicht, hingegen sind seine Zielsetzungen klar: soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit im Hinblick auf ein menschenwürdiges Dasein. Der gesamten Bevölkerung soll mindestens das Existenzminimum, nach Möglichkeit ein dezenter Lebensstandard gewährleistet werden. Im deutschen Sozialgesetzbuch werden diese Ziele konkretisiert: Sicherung eines menschenwürdigen Daseins, gleiche Voraussetzungen für die Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, Schutz und Förderung der Familie, Möglichkeit des Erwerbs des Lebensunterhalts durch frei gewählte Tätigkeit und endlich Abwendung oder Ausgleich besonderer Belastungen des Lebens durch Hilfe zur Selbsthilfe. Es geht also vor allem um den fairen Start ins Leben. Jeder junge Mensch soll unabhängig vom Einkommen der Familie den Beruf wählen können, der seinen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften entspricht; und er soll darin eine solide Ausbildung erhalten. Soziale Sicherheit, also die Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards, vermag eine leistungsfähige Wirtschaft, wie sie in den Industriestaaten besteht, zu finanzieren. Leider ist in der Dritten Welt diese Grundvoraussetzung für den Sozialstaat nicht gegeben.

Der Sozialstaat geht vom Menschen aus; er fördert die Entfaltung der Individualität ebenso wie der Persönlichkeit als Glied der Gemeinschaft. Er beruht auf der allseitigen und gegenseitigen Verantwortung der gesamten Bevölkerung, die im Begriff der Solidarität zusammengefasst sind. Alle zur Definition des Sozialstaats verwendeten Faktoren

sind weit offen und damit abhängig von der Entwicklung der öffentlichen Meinung. Der Sozialstaat hat einen dynamischen Charakter. Sein Inhalt kann nicht ein für allemal abschliessend festgehalten werden. Diese Tatsache werden wir bei der Betrachtung der Zukunft beachten müssen.

III. Die Schweiz als Sozialstaat

Bei der Prüfung der Frage, ob die Schweiz die Qualifikation «Sozialstaat» in Anspruch nehmen darf, ist von der Bundesverfassung auszugehen. Schon seit 1848 nennt diese in Art. 2 als eines der Ziele der Eidgenossenschaft «die Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt». 1947 ist durch die neuen Wirtschafts- und Sozialartikel diese Staatszielbestimmung in Art. 31 bis ergänzt worden: «Der Bund trifft die zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürger geeigneten Massnahmen». Als wesentlich erscheint das eindruckliche Bekenntnis zu einem ausgeprägten Sozialstaat, ja sogar zu dem in der öffentlichen Diskussion nicht selten verpönten «Wohlfahrtsstaat». Verfassungsrechtliche Staatszielbestimmungen bilden wichtige politische und rechtliche Absichtserklärungen. Doch haben sie keine unmittelbaren Folgen. Erst mit der Verfassungsrevision von 1874 beginnt der langsame, aber konsequente Auf- und Ausbau der sozialstaatlichen Einrichtungen.

In die total revidierte Bundesverfassung ist die Kompetenzbestimmung für den Erlass eines Fabrikgesetzes aufgenommen worden. 1947 ist die Arbeitsverfassung erweitert und insbesondere eine allgemeine Zuständigkeit für die Arbeitsschutzgesetzgebung eingeführt worden. Die Grundlagen zum Erlass der Sozialversicherungsgesetzgebung setzen 1890 mit der Bestimmung über die Kranken- und Unfallversicherung ein und werden bis 1976 mit dem Artikel über die obligatorische Arbeitslosenversicherung weitergeführt. Besonders wichtig war 1972 die Annahme des revidierten Art. 34 quater über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, der ein umfassendes Sozialprogramm und insbesondere eine ehrgeizige Zielsetzung enthält: Die Renten der staatlichen AHV sollen den Existenzbedarf angemessen decken. Zusammen mit der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen) sollen sie den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Diese Zielsetzung der Gewährleistung des bisherigen Lebensstandards strahlt auch auf die anderen Sozialversicherungszweige aus, für die sich in der Bundesverfassung keine Kompetenzbestimmungen finden. Wir dürfen feststellen, dass die Gesundheit und die Persönlichkeit der Arbeitnehmer weitgehend geschützt sind durch ein umfassendes Arbeitsrecht bestehend aus dem Arbeitsvertragsrecht, dem kollektiven Arbeitsrecht (Gesamtarbeitsverträge) und dem Arbeitsschutzrecht. Bei Verhinderung an der Arbeit aus gesundheitlichen oder aus wirtschaftlichen Gründen ist das soziale Netz dicht